

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH

21. Jan. 2020

25337 Elmshorn



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH
z. Hd. Frau Haget
kurt-Wagener-Straße 15
25337 Elmshorn

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 19006/Ha /
Ihre Nachricht vom: 13.01.2020 /
Mein Zeichen: fplan5-bplan8-Hohenfelde-Stein /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 20.01.2020

5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Gemeinde Hohenfelde

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Haget,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

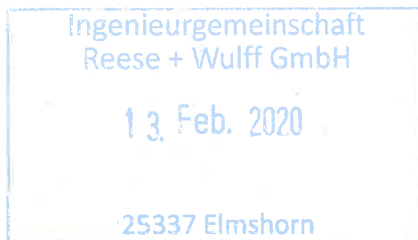
Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kerstin Orlowski

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes S.-H. | Postfach 1917 | 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH
Kurt-Wagener-Straße 15
25337 Elmshorn



Ihr Zeichen: 19006/Ha
Ihre Nachricht vom: 13.01.2020
Mein Zeichen: 7712/BLP Stbg./Hohenfelde
Meine Nachricht vom:

Martina Gebhardt
martina.gebhardt@llur.landsh.de
Telefon: 04821 66-2853
Telefax: 04821 66- 2877

07.02.2020

Gemeinde Hohenfelde

5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Steinburg

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Planungsunterlagen ist seitens des Fachbereiches Immissionschutz folgendes mitzuteilen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des B-Planes Nr. 8 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung des Grundstücks geschaffen werden.

Eine nähere Beschreibung des Betriebsumfangs liegt nicht vor (Betriebszeiten (tags/nachts, Freiflächennutzung (Verladung, LKW-Verkehr) etc.)

Westlich und östlich grenzt Wohnnutzung an (Schutzcharakter vermutlich entsprechend MI/MD).

M.E. ist das Kapitel 6 *Immissionsschutz* um Betrachtungen bezüglich Lärm und der Prüfung, ob eine konfliktfreie Nutzung des Plangebietes zu den benachbarten Wohnnutzungen gegeben ist, zu ergänzt werden. Hierzu fehlen bislang Aussagen.

Bezüglich Störfälle ist mitzuteilen, dass das Vorhaben nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand mit/ohne Detailkenntnisse // angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs liegt.

Die textlichen Festsetzungen enthalten keine Aussagen zu Wohnungen für Betriebsinhaber.

Über die immissionsschutzrechtlichen Belange hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan keine Angaben über die örtlichen Verkehrsflächen enthält und somit möglicherweise nicht alle Kriterien eines qualifizierten Bebauungsplanes erfüllt (s. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

M. Gebhardt
Martina Gebhardt

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH
z.Hd. Frau Haget
Kurt-Wagener-Straße 15
25337 Elmshorn

Itzehoe, 14.02.2020

5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Haget,

zu dem vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 8 in der Gemeinde Hohenfelde gebe ich für die Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg folgende Stellungnahme ab:

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das geplante Baugebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 5.500 m zu dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet „Moore der Breitenburger Niederung“ (Gebietsnummer 2024-392 (FFH)).

Von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kann jedoch auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands, nicht ausgegangen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Amt
für Umweltschutz
Abteilung Naturschutz

Dienstgebäude
Karlstr. 13

Ansprechpartner
Herr Gnärig

Zimmer
218

Kontakt
Telefon: 04821/69 467
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/69 669

E-Mail:
gnaerig@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
13.01.2020 / 19006/Ha

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
7012

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
BLZ 222 900 31 – Kto. 620
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Artenschutz:

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.

Der Naturschutzbehörde liegen keine Angaben über das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) im Plangebiet vor. Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist eine Faunistische-Potential-Analyse und eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist eine Begehung des Gebietes mit Dokumentation als Grundlage einer fundierten Beurteilung erforderlich. Dabei sind die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse vorrangig zu behandeln.

Auf der Grundlage der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

Eingriff in Natur und Landschaft:

Die Flächenversiegelung und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht näher zu beschreiben.

Auffällig ist, dass in der vorliegenden Planung keinerlei Eingrünung des Vorhabengebiets insbesondere entlang der Südseite, zur offenen Landschaft hin, vorgesehen ist. Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde befindet sich dort ein Bewuchs, der als „Knick/Hecke/Gehölzstreifen“ gekennzeichnet ist. Im Umweltbericht ist dieser Umstand zu thematisieren und Möglichkeiten einer Gehölzbepflanzung auszuloten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Bauleitplanung (siehe § 1 Abs. 5 BauGB), wonach das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln ist.

5. Änderung des Flächennutzungsplans:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Mün)

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH
Kurt-Wagener-Straße 15
25337 Elmshorn

Itzehoe, den 28.01.2020

**5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufhebung des
Bebauungsplans Nr. 8 in der Gemeinde Hohenfelde; Kreis Steinburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises
Steinburg nehme ich zu dem oben genannte Vorhaben wie folgt Stellung:

Niederschlagswasserbeseitigung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das
Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wasserwirtschaftliche Belange
werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Schmutzwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die
Abwasserbeseitigungspflicht wurde 1994 für dieses Grundstück von der
Gemeinde Hohenfelde auf die Gemeinde Süderau übertragen. Das
Grundstück soll daher an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde
Süderau angeschlossen werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. F-Plan-
Änderung/BPlan-Aufstellung Nr. 8. Das Gebiet liegt nicht in einem
ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, Altablagerungen und Altstandorte
sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


- Glatki -

Am
für Umweltschutz
Abteilung Wasserwirtschaft

Dienstgebäude
Karlst. 13

Ansprechpartner
Herr Glatki

Zimmer
219

Kontakt
Telefon: 04821/69 301
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 301

E-Mail: r.glatki@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
14.01.2020
19006/Ha

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
7020-2/12c

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.de-mail.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
BLZ 222 900 31 – Kto. 620
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Sielverband Kremper Au

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Kremper Au – Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An die
Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH
Kurt-Wagener-Str. 15
25337 Elmshorn

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Reimer Nöhrnberg
Tel: 04127/8166

28. Januar 2020 - Seitenanzahl 3
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 28.01.2020

Betr.: Gemeinde Hohenfelde, Kreis Steinburg
5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8,
der Gemeinde Hohenfelde, Niederreihe 4
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2
BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Kremper Au hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Hohenfelde eingesehen und dabei festgestellt, dass durch das Vorhaben die Belange des Verbandes im Bereich seiner Aufgabenerledigung berührt werden.

Dem Verband ist bewusst, dass ein wasserwirtschaftliches Konzept nicht Bestandteil dieses B-Planes ist und erst in einem nachgelagerten Planungsschritt erstellt wird. Und dennoch teilt der Verband schon in diesem Planungsstadium Anregungen, Hinweise und Forderungen mit, da aus Sicht des Verbandes die zu erwartende zunehmende Flächenversiegelung eine Gesamtbeurteilung des Themas „Oberflächenwasser“ und eine besondere und nachhaltige Berücksichtigung erfordert.

Das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser soll plangemäß in neu zu schaffende Regenrückhalteräume eingeleitet werden. Die gedrosselten Abflüsse aus diesen Regenrückhalteräumen sollen über die vorhandene Straßenentwässerungsleitung in das Verbandsgewässer Nr. 3.0 erfolgen, das wiederum in das Verbandsgewässer „Kremper Au“ (Gew. 1.0) einleitet.

Sparkasse Westholstein (BLZ 222 500 20), Kontonummer 20010622
Swift-BIC: NOLADE21WHO; IBAN: DE15 22250020 0020010622

Im wasserwirtschaftlichen Konzept ist eine Detailbetrachtung und hydraulische Überprüfung der vorhandenen Straßenentwässerungsleitung vorzunehmen.

Das Verbandsgewässer „Kremper Au“ ist ein langgestrecktes Fließgewässer mit flachem Gefälle, das - ohne Unterstützung durch ein Schöpfwerk - ausschließlich in Abhängigkeit der Tide der Stör, d.h. nur bei Niedrigwasser der Stör, in die Stör abfließen kann.

Aufgrund von zunehmenden Starkregenereignissen, hervorgerufen durch aktuelle Wetter- und Klimaveränderungen, empfiehlt der Verband dringend, der bestehenden und hinzukommenden Flächenversiegelung besonders und nachhaltig Rechnung zu tragen.

Die fortschreitenden globalen Wetter- und Klimaänderungen erfordern zukunftsorientierte und übergreifende Maßnahmen. Der durch die zusätzliche Versiegelung entstehende erhöhte Oberflächenwasserabfluss darf nicht ohne Oberflächenwasserretention in die Verbandsanlagen geleitet werden. Diese wasserwirtschaftlichen Belange müssen im wasserwirtschaftlichen Konzept berücksichtigt werden.

Der Verband weist darauf hin, dass insbesondere bei intensiv versiegelten Flächen eine deutlich geringere Evapotranspiration erfolgt, sodass die zu erwartende absolute Abflussmenge aus dem gesamten Plangebiet deutlich größer als bisher ausfallen wird.

Grundlage für die Volumenermittlung eines Retentionsraumes nach Vorgabe des Verbandes ist eine Niederschlagsdauer von 72 Stunden bei einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren.

Aus dem Kostra-Atlas (Deutscher Wetterdienst Abt. Hydrometeorologie-DWD) ergeben sich dann für den betroffenen örtlichen Raum die Niederschlagsmengen pro m².

Die Anlage zur Regenrückhaltung muss höhenmäßig so angelegt werden, dass das erforderliche Volumen nach Entleerung vollständig wieder zur Verfügung steht.

Der Gesamt-Abfluss aus allen Retentionsräumen (ggf. sind mehrere Regenrückhalteräume geplant) hat entsprechend einer Gesamt-Abflussspende von max. 0,6 l/s ha zu erfolgen.

Eine Möglichkeit des Absperrens des Gesamt-Abflusses aus den Retentionsräumen in die Verbandsanlagen ist vorzusehen, damit unvorhergesehene Witterungssituationen eine Gefährdung für die betroffenen Gewässer und Bauwerke ausschließen.

Der Verband wird zukünftig grundsätzlich darüber beraten müssen, ob die bisherigen wasserwirtschaftlichen Forderungen der vergangenen Jahre zukünftig ausreichen werden, um die Entwässerungssituation im Verbandsgebiet nachhaltig zu gestalten.

Dies bedeutet, dass intensiver darauf geachtet werden muss, dass den Gewässern des Verbandes nicht mehr Wasser zugeleitet werden darf, als im selben Zeitraum dieses tideabhängig abgeführt werden kann.

Der Verband weist darauf hin, dass der Antragsteller durch eine regelmäßige, mindestens jährliche in Augenscheinnahme sowie eine angemessene Pflege und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sowie des Abflussdrossel- und Absperrsystems, die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage jederzeit und in vollem Umfang sicherstellen bzw. gewährleisten muss.

Unter Berücksichtigung der oben gemachten Hinweise, Anregungen und Forderungen kann das Niederschlagswasser von den wasserwirtschaftlichen Anlagen des Sielverbandes Kremper Au schadlos aufgenommen werden.

Weitere Hinweise oder Forderungen werden seitens des Verbandes nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

R. Wöhmburg

Verbandsvorsteher

Ø Landrat des Kreises Steinburg
Amt für Umweltschutz
Abteilung Wasserwirtschaft
Postfach 1632
25506 Itzehoe